

E 668

U 5841

~~1865~~

E 668
.U5841
Copy 1

10114
U. S. Congress Joint Committee on Reconstruction

B e r i c h t

der

Congress-Committee über die Reconstructions-Frage.

25-10
Herr Fessenden unterbreitete folgenden Bericht.

Die am 13. December 1865 durch einstimmigen Beschluß ernannte gemeinsame Committee beider Häuser des Congresses, "um den Zustand der Staaten zu untersuchen, welche die sogenannten Conföderirten Staaten von Amerika bildeten, und zu berichten, ob dieselben sammt oder son-
ders zur Vertretung im Congress berechtigt sind — mit Erlaubniß, ihren Bericht per Bill oder anderweitig einzubringen" — hat die Ehre zu berichten:

Daß sie sich der ihr angewiesenen Pflicht so eifrig entledigte, als es mit der Erfüllung ihrer übrigen Pflichten vereinbar war, und hiermit dem Congress als Resultat ihrer Erwägungen einen Beschluß übergibt, in welchem Amendements zur Constitution vorgeschlagen werden, sowie auch zwei Bills, deren Annahme sie ernstlich anempfiehlt.

Ehe wir, die Mitglieder besagter Committee, zur ausführlichen Besprechung der Gründe schreiten, die uns nach reiflicher Ueberlegung zu jenem Schlusse führten, erlauben wir uns eine kurze Darlegung des eingeschlagenen Verfahrens, sowie der Gründe, die dasselbe nothwendig machten.

Der Beschluß, laut dessen wir zur Committee ernannt wurden, legte uns die Pflicht auf, den Zustand der Conföderirten Staaten zu untersuchen und zu berichten, ob dieselben zur Repräsentation im Congress berechtigt seien. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Untersuchung, die sich über ein so großes Gebiet erstreckt und so viele wichtige Erwägungen einbegreift, nothwendigerweise bedeutende Arbeit verursacht und geraume Zeit in Anspruch nimmt. Sie mußte den Zustand umfassen, in welchem sich jene Staaten zu Ende des Krieges befanden; die Maßregeln, welche zur Reorganisation der Civilregierung getroffen wurden, sowie auch die Gesinnung des Volkes gegen die Vereinigten Staaten — mit einem Wort, die Tauglichkeit der Bürger jener Staaten, an der Administration der Nationalangelegenheiten aktiven Antheil zu nehmen.

Was nun ihren Zustand zu Ende der Rebellion anbetrifft, so ist die Evidenz offenkundig und kann keinem Streite unterliegen. Sie befanden sich in einem Zustand gänzlicher Erschöpfung. Nachdem die Bürger jener Staaten den Kampf gegen die Bundesautorität fortgesetzt hatten, bis alle Hoffnungen auf erfolgreichen Widerstand verschwunden waren, und nachdem sie die Waffen bloß deshalb niedergelegt hatten, da es ihnen an der Macht gebrach, dieselben fernerhin zu gebrauchen, fanden sie sich in ihren öffentlichen Finanzen bankrott und auch des Privatreichthums größtentheils beraubt, der ihnen dereinst so viel Gewalt und Einfluß verliehen hatte. Natürlich befanden sie sich auch in einem Zustand vollkommener Anarchie, ohne Regierungen und ohne die Macht, Regierungen zu gründen, ausgenommen mit Erlaubniß Derjenigen, die erfolgreich aus dem Krieg hervorgingen. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat in den Proklamationen, in denen er provisorische Gouverneurs ernannte,

[Phila. 1865]

sowie in seinen verschiedenen Mittheilungen an dieselben, klar und bündig anerkannt, daß die Bürger jener Staaten nach der Unterdrückung der Rebellion „aller bürgerlichen Regierung entblist wären“ und sich auf's Neue organisiren mußten. In seiner Unterhaltung mit Herrn Stearns von Massachusetts sagte Präsident Johnson: „Die Institutionen der Staaten liegen im Staube danieder; sie müssen aufgehoben und dem Geist des Fortschritts angepaßt werden.“ Da er die südlichen Staaten in diesem Zustand fand, und da der Congreß keine Bestimmungen getroffen hatte, so lag ihm seine Pflicht klar vor Augen. Als Präsident der Vereinigten Staaten hatte er keine andere Gewalt, als für die Vollstreckung der Gesetze des Landes zu sorgen, wie es dem Staatsoberhaupt zukommt. Diese Gesetze verliehen ihm keine Autorität in Bezug auf Reorganisation; laut der Constitution aber war er Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten. Die sogenannten Conföderirten Staaten umfaßten einen Theil des Volkes der Union; dieser Theil hatte in offener Revolte gestanden, war aber durch Waffengewalt zum Gehorsam gebracht worden. Diese Staaten befanden sich daher in einem abnormen Zustand, ohne Regierung, ohne Handelsverbindungen, ohne nationale oder internationale Beziehungen, und nur dem Kriegsgeetze unterworfen. Indem sie ihre Vertreter im Congreß zurückberiefen, dem Privilegium der Repräsentation entsagten, eine gesonderte Regierung organisirten und Krieg gegen die Vereinigten Staaten führten, zerstörten sie ihre Staats-Constitutionen in Bezug auf das Lebensprinzip, das ihre resp. Staaten mit der Union verband und ihnen ihre Beziehungen zur Bundesregierung sicherte, und von diesen Constitutionen blieb Nichts übrig, was die Vereinigten Staaten zu berücksichtigen verpflichtet waren. Vier Jahre lang hatten sie eine de facto Regierung; dieselbe war aber usurpirt und illegal. Sie beriefen sich auf das Tribunal der Waffen, das entscheiden sollte, ob diese Regierung gesetzlich oder ungesetzlich sei, und die Entscheidung fiel gegen sie aus. Zu Ende der Rebellion war daher das Volk der rebellischen Staaten, wie der Präsident sich ausdrückte, „aller bürgerlichen Regierung entblist.“

Bei diesem Stand der Dinge lag dem Präsidenten die einfache Pflicht ob, die bestehenden Nationalgesetze zur Ausführung zu bringen und, soweit dies in seiner Macht lag, ein solches Regierungssystem zu etabliren, wie es durch die existirenden Nationalstatuten vorgesehen sein mochte. Als Oberbefehlshaber einer siegreichen Armee hatte er die Pflicht, dem Völkerrecht und den Armeeregulationen zufolge Ordnung herzustellen, das Eigenthum zu wahren und das Volk gegen Gewaltanmaßung, woher dieselbe auch kommen mochte, zu beschützen, bis gesetzliche Bestimmungen für die Regierung desselben getroffen werden könnten. Er konnte als Präsident den Congreß einberufen und die ganze Angelegenheit der gesetzgebenden Gewalt überlassen; oder er konnte die militärische Controlle fortsetzen, bis sich der Congreß zur regelmäßigen Zeit versammelte. Er wählte das Letztere und ernannte kraft der ihm als Oberbefehlshaber übertragenen Macht provisorische Gouverneurs über die rebellischen Staaten. Diese erhielten regelmäßige Commissionen und bezogen ihre Gehalte, wie der Kriegsfretär sagt, „aus der Appropriation für Armeebedürfnisse, weil die ihnen auferlegten Pflichten als temporär betrachtet wurden und der Zurückziehung des Militärs, der Ausmusterung der Armeen und der Reduction der Militärausgaben vorangehen mußten, um durch provisorische Organisationen für den Schutz bürgerlicher Rechte und die Erhaltung des Friedens Sorge zu tragen und in den resp. Staaten die Stelle bewaffneter Gewalt zu übernehmen.“ Nach unserm Dafürhalten kann nicht behauptet werden, daß diese Gouverneurs irgend eine andere

als eine militärische Autorität besaßen oder ausüben konnten. Sie hatten keine Gewalt, Civilregierungen zu organisiren, und durften keine Autorität ausüben, als diejenige, die ihnen durch ihre Commissionen übertragen war. Selbst der Präsident hatte als Oberbefehlshaber nur eine militärische Gewalt. Allein er befand sich in ausschließlichem Besiz der militärischen Autorität. Ihm kam die Entscheidung zu, in wie weit er dieselbe ausüben oder einschränken, und auf welche Bedingungen hin er dieselbe gänzlich zurückziehen dürfte. Er konnte ohne Verstoß dem Volke jener Staaten gestatten, sich zu versammeln, Lokalregierungen einzusetzen und Lokalgesetze zu machen, insofern letztere den Gesetzen der Vereinigten Staaten nicht widerstritten. Und wenn er überzeugt war, daß das Volk mit Sicherheit sich selbst überlassen werden dürfte, so konnte er die Militärmacht ganz zurückziehen und dem Volke einzelner oder aller ehemaligen Rebellenstaaten freistellen, sich ohne seine Einmischung selbst zu regieren. Er konnte — um uns der Worte des Staatssekretärs in seinem Telegramm vom 28. Oktober 1865 an den provisorischen Gouverneur von Georgia zu bedienen — „das Volk irgend eines Staates, als wiederum in loyalen Beziehungen zur Union stehend, anerkennen“ und in seiner militärischen Eigenschaft auf diese Hypothese hin handeln. Dies Alles war seinem eigenen Ermessen überlassen. Allein er hatte keine Befugniß, über die Natur oder die Wirkung irgend eines Regierungssystems zu entscheiden, das vom Volke jener Staaten adoptirt werden mochte. Diese Gewalt wurde durch die Constitution dem Congreß der Vereinigten Staaten übertragen — jenem Zweig der Regierung, der mit der Autorität bekleidet ist, die politischen Beziehungen der Staaten zur Union festzustellen, dessen Pflicht es ist, jedem Staate eine republikanische Regierungsform zu garantiren und dieselben sammt und sonders gegen fremde oder einheimische Gewaltthätigkeit, sowie einen gegen den andern zu beschützen. Wir können deshalb die verschiedenen Handlungen des Präsidenten in Bezug auf die Bildung von Lokalregierungen in den ehemaligen Rebellenstaaten, und die Bedingungen, die er ihnen vorschrieb, in keinem andern Lichte betrachten, denn als Andeutungen, daß er als Oberbefehlshaber der Armee geneigt wäre, die Militärherrschaft zurückzuziehen, falls sie durch Thaten ihre Bereitwilligkeit zeigten, Ordnung unter sich selbst aufrecht zu erhalten und allen Ernstes zu ihrer Treue zurückzukehren, sowie Regierungen einzusetzen, die der Union loyal wären, und es dem Congreß zu überlassen, die Bedingungen zu ihrer endlichen Wiedereinsetzung in alle ihre Rechte und Privilegien als Staaten der Union festzusetzen. Daß dies die Ansicht des Präsidenten über seine Machtbefugniß war, erhellt aus den Ausdrücken, deren sich der Staatssekretär in seinen Mittheilungen an die verschiedenen provisorischen Gouverneurs bediente, sowie aus den wiederholten Erklärungen des Präsidenten selbst. Jede andere Voraussetzung, die mit dieser nicht im Einklang stünde, würde dem Präsidenten die Absicht unterstehen, die Befugnisse eines co-ordinirten Zweiges der Regierung zu beeinträchtigen, und solche Absichten sollten dem obersten Beamten der Nation nicht leichtfertigerweise zur Last gelegt werden.

Als sich der Congreß im vergangenen Dezember versammelte, hatten die Bürger der meisten südlichen Staaten auf den Rath des Präsidenten hin Lokalregierungen organisirt, und einige hatten die von ihm vorgeschriebenen Bedingungen angenommen. In seiner Jahresbotschaft gab der Präsident in allgemeinen Ausdrücken an, was er gethan hatte; allein er hielt es nicht für passend, dem Congreß die Details mitzutheilen. Während er nun in dieser, sowie in einer nachfolgenden Botschaft die schnelle Restoration dieser Staaten dringend anempfahl und seine

Ansicht dahin äußerte, daß der Zustand derselben ihre sofortige Restauration rechtfertigte, fällt es von selbst in die Augen, daß der Congress entweder blindlings der Ansicht des Präsidenten gemäß handeln, oder aber sich die zu einer intelligenten Behandlung des Gegenstandes nothwendige Auskunft verschaffen mußte. Die Unstasthaftigkeit, in einer Angelegenheit, welche die Wohlfahrt der Republik für alle Zukunft berührt, ganz und gar dem Urtheil eines einzelnen Mannes zu folgen, wie erhaben sein Amt auch sein mochte, oder den nächsten besten Plan zu adoptiren, komme derselbe woher er wolle, ohne die Folgen und Wirkungen desselben gründlich zu verstehen, leuchtet von selbst ein. Der erste Schritt, der gethan werden mußte, bestand darin, sich die erforderliche Auskunft zu verschaffen. Der Präsident wurde daher ersucht, alle ihm zu Gebote stehende Auskunft über das bereits Geschehene dem Congress mitzutheilen, damit dieser für sich selbst urtheilen könnte, in wie weit die von der Exekutive gehegte Ansicht über die Tauglichkeit der Rebellenstaaten, sich an der Administration der Nationalangelegenheiten zu betheiligen, gerechtfertigt wäre. Diese Auskunft wurde nicht sofort ertheilt. Als die Antwort endlich kam — sechs Wochen, nachdem die Committee ihre Sitzungen begonnen hatte — stellte es sich heraus, daß die Evidenz, auf die der Präsident seinen Rath begründet zu haben schien, gänzlich unvollständig und unbefriedigend war. Beglaubigte Copien der neuen Constitutionen und Ordinanzen, von den Conventionen dreier Staaten adoptirt, waren vorgelegt worden; Auszüge aus Zeitungsartikeln lieferten dürftige Auskunft über das Verfahren eines andern Staates; hinsichtlich der übrigen aber scheint gar Nichts mitgetheilt worden zu sein. Diejenigen, die an jenen Conventionen Theil genommen, zeigten keine Spur von Loyalität, und in einem einzigen Staate nur war der Vorschlag gemacht worden, die Verhandlungen der Convention dem endgiltigen Urtheil des Volkes zu übergeben.

Da uns die gewünschte Auskunft nicht zu Theil wurde und wir uns daher so gut wir konnten Licht zu verschaffen suchen mußten, so hielten wir es nicht für rathsam und sicher, ohne fernere Untersuchung die Vorschläge des Präsidenten zu befolgen, und dies um so weniger, da er es nicht für angemessen hielt, das Militär aus jenen Staaten zurückzuberufen, das Kriegesgesetz zu suspendiren oder den *Habeas Corpus* wiederherzustellen, sondern es im Gegentheil für nothwendig fand, noch immer seine militärische Gewalt und Jurisdiction über das Volk der Rebellenstaaten auszuüben. Noch größeres Gewicht erlangte dieser Schluß durch die unbestrittene Thatsache, daß in allen Staaten — Tennessee und vielleicht auch Arkansas ausgenommen — die für Staatsämter und Congressmitglieder abgehaltenen Wahlen fast durchaus mit der Niederlage erprobter Unionskandidaten und der Erwählung notorischer, unbegnadigter Rebellen endigten — Männer, die den vorgeschriebenen Amtseid nicht leisten konnten, und kein Geheimniß aus ihrer Feindseligkeit gegen die Regierung und das Volk der Verein. Staaten machten. Unter solchen Umständen wäre ein übereiltes Handeln nicht nur unklug, sondern sogar gefährlich gewesen. Es schien uns daher nur eine Verfahrensweise übrig zu bleiben, und diese bestand darin, den Zustand der unter dem Volke jener Staaten herrschenden Gesinnungen und Ansichten sorgfältig und gründlich zu prüfen — zu untersuchen, in wie weit jener vorgeblichen Loyalität zu trauen wäre — und dann aus den Resultaten dieser Forschungen zu schließen, ob es gerathen wäre, die Bürger jener Staaten ohne Weiteres zur vollen Theilnahme an der Regierung zuzulassen, deren Zerstörung sie vier Jahre lang mit Waffengewalt herbeizuführen gesucht hatten. Nicht minder

wichtig war es, zu untersuchen, ob ihre Wiedereinsetzung in ihre früheren Beziehungen zu den Verein. Staaten nur auf gewisse Bedingungen und Garantien hin gewährt werden sollte, welche die Nation wirksam gegen eine Wiederholung jener furchtbaren Uebel sicher stellen würden, die ihr so ungeheure Opfer verursachten.

Um die nothwendige Auskunft zu erhalten, blieb uns kein anderes Mittel, als Zeugen zu vernehmen, die durch ihre Position die beste Gelegenheit hatten, sich ein genaues Urtheil zu bilden, die aus eigener Beobachtung über Thatfachen reden konnten, und deren Charakter und Stellung für ihre Wahrhaftigkeit und Unparteilichkeit bürgten. Ein derartiges Werk, das sich über einen so großen Gebietsraum erstreckte und so complicirte und ausgedehnte Forschungen umfaßte, mußte natürlich viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen. Um möglichst viel Zeit zu sparen, wurde das Werk getheilt und vier Unter-Committees übertragen, die sich ihren Pflichten auf das Eifrigste unterzogen. Die Resultate ihrer Arbeit sind bereits vorgelegt worden, und das Land kann nun selbst beurtheilen, wie weit dieselben die Ansichten des Präsidenten unterstützen, und inwiefern dieselben die Schlüsse rechtfertigen, zu denen wir endlich gelangten.

Man hat die sofortige Aufnahme der Senatoren und Repräsentanten aus den sogenannten Conföderirten Staaten dringend anempfohlen — ein Schritt, der unserer Ansicht nach weder auf Vernunft noch auf Gesetz begründet wäre, und den wir nicht ohne weitere Beleuchtung übergehen können. In wenigen Worten zusammengefaßt, beläuft sich diese Forderung auf Folgendes: „Da die Staaten, die vor Kurzem noch in Insurrection standen, kein gesetzliches Recht hatten, sich von der Union zu trennen, so haben sie noch immer ihre Position als Staaten inne, und die Bürger derselben haben mithin ein Anrecht auf sofortige Repräsentation im Congreß, ohne daß ihnen Bedingungen irgend welcher Art auferlegt werden dürfen; ferner hat der Congreß kein Recht, ihnen Taxen zum Unterhalt der Regierung aufzuerlegen, bis sie im Genuße solcher Repräsentation sind.“ Man ist sogar so weit gegangen, zu behaupten, daß alle legislativen Akte, die ihre Interessen beträfen, wenn nicht constitutionswidrig, so doch ungerechtfertigt und drückend wären, so lange man ihnen diese Repräsentation verweigerte. Wir dagegen sind fest überzeugt, daß alle diese Behauptungen nicht nur gänzlich unfichthaltig sind, sondern sogar geeignet wären, den Sturz der Regierung herbeizuführen, wenn sie zugelassen würden.

Man sollte nicht vergessen, daß sich die Bürger jener Staaten ohne Grund und Ursache gegen die Vereinigten Staaten empörten. Mit Vorbedacht schafften sie ihre Staatenregierungen ab, insofern sie durch dieselben in politischer Hinsicht mit der Union als Mitglieder derselben unter der Constitution verbunden waren. Mit Vorbedacht entsagten sie ihrer Treue gegen die Bundesregierung und etablierten eine eigene unabhängige Regierung. In der Ausführung dieses Unternehmens bemächtigten sie sich der Nationalfestungen, Zeughäuser, Schiffbauhöfe und andern öffentlichen Eigenthums innerhalb ihrer Grenzen; vertrieben Diejenigen, welche der Union treu blieben, und fügten den Verein. Staaten und deren Bürgern alle nur erdenkbaren Beleidigungen und Unbilden zu. Endlich schritten sie zu offenen Feindseligkeiten und begannen Krieg gegen die Regierung. Diesen Krieg setzten sie vier Jahre lang mit der entschlossensten und bittersten Hartnäckigkeit fort, tödteten und mordeten eine ungeheure Anzahl loyaler Bürger in Schlachten und anderwärts, zerstörten das Eigenthum nördlicher Personen zu Land und zur See, und luden der Regierung eine enorme Schuldenlast auf. Ob sie sich auf gezeihliche und constitutionelle Weise von

der Union trennen oder nicht, kommt hier nicht in Betracht; sie trennten sich factisch von derselben und machten sich zu Unterthanen einer anderen, selbstgeschaffenen Regierung. Und sie unterwarfen sich erst, als sie nach einem langen, blutigen und verheerenden Kriege durch gänzliche Erschöpfung gezwungen waren, die Waffen zu strecken. Dies thaten sie indessen nicht freiwillig, denn sie erklärten unumwunden, daß sie sich nur deshalb fügten, da sie nicht länger Widerstand leisten konnten. Sie zeigten keine Spur von Reue über ihr Verbrechen, und drückten kein anderes Bedauern aus, als daß sie nicht die Macht besäßen, den verzweifelten Kampf länger fortzusetzen.

Wohl Keiner, der nur die mindeste Kenntniß vom Völkerrecht besitzt, wird leugnen, daß der eben beendigte Krieg ein Bürgerkrieg vom größten Umfang war. Diejenigen, die denselben führten, waren nothwendigerweise allen Regeln unterworfen, die dem Völkerrecht gemäß einen Kampf dieser Art controlliren, sowie allen legitimen Folgen eines solchen. Eine dieser Folgen war, daß die überwundenen Rebellen — innerhalb der Grenzen der Humanität wenigstens — der Gnade der Ueberwinder preisgegeben waren. Daß eine so furchtbar beleidigte Regierung das vollkommenste Recht habe, Entschädigung für das erlittene Unrecht und Sicherheit gegen die Wiederholung solcher Unbilden in der Zukunft zu fordern — darüber kann, wie es uns scheint, nicht der mindeste Zweifel obwalten. Welcher Art diese Sicherheit sein sollte; welche Probe der Rückkehr der Rebellen zur Treue erforderlich sei; welche Frist man einem so demoralisirten Volke zu setzen habe, ehe man denselben den vollen Genuß seiner früheren politischen Rechte und Privilegien gestatten könne — dies sind Fragen, worüber die gesetzgebende Gewalt zu entscheiden hat, und diese Entscheidung darf erst nach reiflicher Erwägung der öffentlichen Sicherheit und der allgemeinen Wohlfahrt erfolgen.

Es wird überdies allen Ernstes behauptet, daß der eigenthümlichen Natur und dem Charakter unserer Regierung zufolge dem Eroberer kein solches Recht zustehen könne; daß die Rebellen von dem Augenblick an, als sie die Waffen streckten und die thätlichen Feindseligkeiten einstellten, sofort wieder zu allen ihren politischen Privilegien berechtigt gewesen seien; daß das Volk eines Staates der Union dereinst ein organisirtes Mitglied der letzteren gewesen sei und somit auch fernerhin bleiben müsse, und daß folglich sein Recht, zu jeder Zeit im Congreß repräsentirt zu sein und unter allen Umständen an der Regierung des Landes Theil zu nehmen, keinem Zweifel oder Streite unterworfen sei. Wenn dem so wäre, so besäße die Regierung der Vereinigten Staaten keine Macht, sich selbst zu beschützen, und die flagranten Rebellion, zum Extrem des Bürgerkriegs getrieben, wäre ein Zeitvertreib, womit sich jeder einzelne Staat belustigen könnte, und zwar mit der vollkommenen Sicherheit, daß er nicht nur Nichts verlieren, sondern durch eine Niederlage noch gewinnen würde. Ist die Rebellion erfolgreich, so erfüllt sie ihren Zweck und zerstört die Regierung. Unterliegt sie, so bleibt der Krieg ohne Resultate, und der Kampf muß in den Hallen der Gesetzgebung auf's Neue fortgesetzt werden. In diesem Falle braucht sich der auf dem Schlachtfelde überwundene Verrath nur des Congresses und des Cabinets zu bemächtigen.

Wir hielten es weder für nöthwendig, noch für statthaft, die Frage zu erörtern, ob die sogenannten Conföderirten Staaten noch Staaten dieser Union seien, oder ob sie etwas Anderes sein können. Selbst wenn wir diese nutzlose Abstraction zugeben, über die schon so viele nutzlose Worte verschwendet wurden, so folgt keineswegs dar-

aus, daß die Bürger jener Staaten sich nicht in einen Zustand versetzen konnten, der sie aller Rechte und Privilegien eines Staates der Union beraubte und ihnen sogar jeden Vorwand zur Ausübung dieser Rechte benahm. Ein Staat innerhalb der Union hat als Mitglied derselben Pflichten zu erfüllen. Er muß sich den Bundesgesetzen unterwerfen und die Bundesautorität aufrecht erhalten. Er muß eine republikanische Regierungsform haben, unter welcher und durch welche er mit der Generalregierung verbunden ist, und die ihn in den Stand setzt, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist mehr als nutzlos, es ist reiner Hohn, zu behaupten, daß ein Volk, das seiner Treue entsagte — die Lokalregierung zerstörte, das seinen Staat als Mitglied an die Union knüpfte — der Bundesautorität trotzte — sich der Vollstreckung der Bundesgesetze entgegenstemmte — sämtliche Bestimmungen mißachtete, die ihm innerhalb der Union politische Rechte verliehen: es ist nutzlos, zu behaupten, daß ein Volk nach alledem das vollkommene und unantastbare Recht besitze nach Willkür und Belieben sämtliche Privilegien eines Staates der Union auf's Neue auszuüben, namentlich das Privilegium, an der Generalregierung Theil zu nehmen und die Verwaltung der Nationalangelegenheiten zu controlliren. Ein solches Prinzip auch nur einen Augenblick einzuräumen, käme der Erklärung gleich, daß der Rath Herr und Meister, die Loyalität dagegen eine Thorheit sei. Ein solches Prinzip ist seiner Natur und seinem Wesen nach null und nichtig, dieweil es mit der Theorie der Regierung nicht im Einklang steht, ja sogar die Existenz der Regierung gefährdet.

Wir behaupten im Gegentheil, daß kein Theil der Bürger dieses Landes, ob nun in einem Staat oder in einem Territorium, das Recht besitzt, ohne das Gebiet der Vereinigten Staaten zu verlassen, die Autorität der Bundesregierung zu verleugnen oder sich derselben zu widersetzen. Alle Bürger müssen den Gesetzen der Union als oberster Norm gehorchen und die Jurisdiction derselben anerkennen. Sie haben kein Recht zur Secession. Sie können zwar ihre Staatenregierungen zerstören und sich außerhalb des Bereichs der Union setzen, soweit es die Ausübung der Privilegien einzelner Staaten anbetrifft; allein sie können den ihnen durch die Constitution und die Gesetze auferlegten Pflichten nicht entgehen, noch die Ausübung der Nationalautorität verhindern. Man beherzige wohl, daß die Constitution nicht auf die Staaten als solche, sondern auf das Volk derselben wirkt; während nun aber das Volk die Autorität der Constitution nicht abwerfen kann, mögen die Staaten durch die Handlungen ihres Volkes aufhören in organisirter Form zu existiren und auf diese Art ihre politischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten auflösen.

Daß die Besteuerung nur mit der Einwilligung der Besteuereten durch ihre eigenen Vertreter stattfinden dürfe, ist ein Cardinalprinzip aller freien Regierungen; allein es ist nicht wahr, daß Taxation und Repräsentation unter allen Umständen und zu allen Zeiten Hand in Hand gehen müssen. Die Bürger des Districts Columbia und der Territorien werden taxirt, obschon sie im Congress nicht vertreten sind. Wenn es nun wahr ist, daß die Bürger der sogenannten Conföderirten Staaten kein Recht hatten, die Autorität der Bundesregierung abzuwerfen, so ist es gleichfalls wahr, daß sie zu allen Zeiten verbunden sind, ihren Antheil an den Bürden der Regierung zu tragen. Sie können sich weder mit Recht noch mit Billigkeit weigern, ihren Theil an jenen Lasten zu tragen, indem sie freiwillig ihren Rechten und Privilegien als Staaten der Union entsagen und sich weigern, ihre Vertreter in den Rath der Nation zu schicken, — geschweige denn, indem sie sich gegen die Nationalautorität empören und Krieg gegen dieselbe führen. Zu behaupten, daß sie dadurch der Be-

steuerung entgehen können, hiesse eine Prämie auf die Rebellion aussetzen und den Verrath belohnen anstatt bestrafen. Zu behaupten, daß eine Regierung, sobald ihre volle Autorität wiederhergestellt, sich keine Zeit lassen dürfe, um sich gegen ähnliche Unbilden in der Zukunft zu schützen, oder daß sie sich der gewöhnlichen Ausübung ihrer constitutionellen Gewalt begeben müsse — nämlich Allen den gleichen Antheil an den allgemeinen Lasten aufzuerlegen — eine solche Behauptung wäre unvernünftig an und für sich selbst und ungerecht gegen die Nation. Es genügt, auf alle derartigen Behauptungen zu erwiedern, daß das Volk der Insurgentenstaaten den Verlust seiner Repräsentation durch seine eigene freiwillige Wahl herbeiführte. Es konnte seinen Privilegien entsagen, aber es konnte seinen Pflichten nicht entgehen, und sicherlich hat es kein Recht, sich zu beklagen, wenn es genöthigt ist, seinen rechtmäßigen Antheil an der allgemeinen Taxationsbürde zu tragen, die es durch seine eigene Bosheit und Thorheit verursachte, ehe man ihm gestattet seine früheren Privilegien wieder auszuüben, und während das Volk der Vereinigten Staaten auf Maßregeln für die öffentliche Sicherheit sinnt — eine Aufgabe, welche Diejenigen nothwendig machten, die sich selbst entbürgerten.

Nicht minder absurd ist der Vorwand, daß die legislative Autorität der Nation in Bezug auf die Insurgentenstaaten unthätig verbleiben müsse, die sich dieselben doch durch ihre eigenen Handlungen des Rechtes der Theilnahme entäußerten. Eine solche Behauptung trägt ihre Widerlegung auf der eigenen Stirne zur Schau.

Während wir nun aber diese Kniffe bloßstellen, deren man sich, wie wir glauben, einzig zu dem Zwecke bedient, das Volk zu täuschen und seine Aufmerksamkeit von der großen Frage abzulenken, geben wir offen zu, daß diesem Stand der Dinge sobald wie möglich abgeholfen werden sollte. Es ist höchst wünschenswerth, daß die Union sämmtlicher Staaten so früh wiederhergestellt werde, als mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Nation vereinbar ist; daß alle diese Staaten in den Nationalhallen völlig repräsentirt werden und ihren Antheil an der Legislation des Landes nehmen möchten. Der Besitz und die Ausübung mehr als eines gerechten Antheils an der Gewalt von Seiten irgend einer Section ist für diese Section wie für alle andern schädlich. Die Tendenz ist demoralisirend, und ein solcher Zustand der Dinge ist nur auf den Grund einer nothwendigen Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheit hin zu dulden. Sobald diese Sicherheit erreicht ist, sollte er aufhören.

Es war unser eifrigstes Streben, uns genaue Auskunft zu verschaffen, in welchem Zustande sich das Volk der Insurgentenstaaten befände und was zu thun sei, ehe man ihm die volle Ausübung aller seiner frühern Privilegien gestatten könne. Es ließ sich nicht leugnen, daß der Krieg, in den jene Leute das Land stürzten, ihre Beziehungen zum Volke der loyalen Staaten wesentlich verändert hatte. Die Sklaverei war durch ein Amendement zur Constitution abgeschafft worden. Ein großer Theil der Bevölkerung war zu freien Männern und Bürgern geworden. Während des ganzen langen Kampfes waren die Farbigen treu und loyal geblieben, und eine große Anzahl derselben hatte auf Seiten der Union gekämpft. Es war unmöglich, sie im Stiche zu lassen, ohne ihnen ihre Rechte als freie Männer und Bürger zu sichern. Die ganze civilisirte Welt wäre über solch' schwarzen Undank entrüstet gewesen, und die bloße Idee empört alle Rechtlichdenkenden. Es war daher von Wichtigkeit, in Erwägung zu ziehen, was zu thun sei, um ihnen ihre bürgerlichen und politischen Rechte zu sichern. Bei solcher Erwägung konnte uns unmöglich entgehen, daß sich nur durch ausdrückliche constitutionelle Bestimmungen geeigneter Schutz für sie er-

langen lasse. Durch eine ursprüngliche Bestimmung der Constitution basirt sich die Repräsentation auf die ganze Anzahl freier Personen in jedem Staate, und auf drei Fünftel aller andern Personen. Wenn nun aber Alle frei werden, so folgt daraus natürlich Repräsentation für Alle. Als unausbleibliche Folge der Rebellion würde dadurch die politische Macht der Insurgentenstaaten vermehrt, sobald man ihnen gestattete, ihre Position als Staaten der Union wieder einzunehmen. Da sich die Repräsentation der Constitution gemäß auf die Volkszahl basirt, so hielten wir es nicht für rathsam, eine Abänderung dieser Basis anzuempfehlen. Die durch Abschaffung der Sklaverei nothwendig gewordene Zunahme der Repräsentation bildete nun ein äußerst wichtiges Element in den Fragen, die dem veränderten Zustand der Dinge entsprangen, und die Nothwendigkeit fundamentaler Legislation über diesen Punkt schien gebieterisch. Nach unserem Dafürhalten sollten die Rechte jener Personen, durch welche die Basis der Repräsentation gesteigert wurde, von der Generalregierung anerkannt werden. Als Sklaven besaßen sie keine bürgerlichen und politischen Rechte. Es schien uns weder gerecht noch rathsam, daß alle ihrer Freiwerdung entspringenden politischen Vortheile ihren frühern Meistern zu Gute kommen sollten, die gegen die Union kämpften, während sie ihnen selbst, die stets loyal waren, vorenthalten blieben. Das Institut der Sklaverei schuf eine herrschende Klasse und erzeugte einen Geist der Oligarchie, welcher republikanischen Formen feindlich war und endlich den Bürgerkrieg heraufbeschwor. Ließe man eine solche herrschende Klasse fortbestehen, und gestattete man ihr den ausschließlichen Besitz der politischen Gewalt, so würde man den Geist der Oligarchie dadurch ermutigen, und es könnte leicht aufs Neue zu ähnlichen Resultaten kommen. Man zweifelte, ob der Congreß selbst unter der amendirten Constitution die Gewalt besäße, die Qualifikation der Stimmgäber in einem Staate vorzuschreiben, oder direkt in der Sache zu handeln. Es schien uns ferner sehr zweifelhaft, ob die Staaten darein willigen würden, einer Macht zu entsagen, die sie stets ausgeübt hatten und die ihnen natürlich sehr theuer war. Als die beste, wenn nicht die einzige Methode, diese Schwierigkeit zu überwinden, und als äußerst gerecht und billig an und für sich selbst, kamen wir zu dem Schlusse, daß die politische Macht unter alle Staaten genau im Verhältniß vertheilt werden sollte, wie dieselben das Stimmrecht allen Personen ohne Ansehen der Hautfarbe oder Race ertheilen würden. Hierdurch würde die ganze Frage dem Volke eines jeden einzelnen Staates überlassen, und Alle erhielten größere politische Macht, gleichsam als Lohn für ihre Gerechtigkeit gegen alle ihre Bürger. Eine solche Bestimmung wäre ihrer Natur und ihrem Wesen nach eine sehr milde; sie würde in nicht ferner Zukunft zu einer gleichmäßigen Theilnahme Aller ohne Unterschied an sämmtlichen bürgerlichen Rechten und Privilegien führen und damit sämmtlichen Klassen vollständigen Schutz gewähren, da Alle durch den Stimmkasten das Mittel zur Selbstbeschützung in der Hand hätten.

Von diesen Ansichten ausgehend, entwarfen wir ein Amendement zur Constitution, um diese Idee auszuführen, und unterbreiteten dasselbe dem Congreß. Unglücklicherweise fand es nicht die nothwendige constitutionelle Unterstützung im Senat und konnte daher den einzelnen Staaten zur Annahme nicht vorgelegt werden. Das jenem Amendement einverleibte Prinzip halten wir indessen für durchaus stichhaltig und schlagen es daher hier in anderer Form vor, in der Hoffnung, daß es vom Congreß gebilligt werden möge.

Es war uns unmöglich, in den am 6. März 1866 vom Präsidenten dem Congreß

vorgelegten Dokumenten — den Beschlüssen vom 5. Januar und 27. Februar 1866 zufolge — einen genügenden Beweis zu finden, daß irgend einer der Insurgentenstaaten, Tennessee vielleicht ausgenommen, sich in einem passenden Zustand befände, um seine frühern politischen Beziehungen zur Union wieder anzuknüpfen. Der erste Schritt zu diesem Zweck wäre nothwendigerweise die Etablierung einer republikanischen Regierungsform durch das Volk. Wie schon oben bemerkt worden, konnten die vom Präsidenten in der Ausübung seiner militärischen Autorität ernannten provisorischen Gouverneurs kraft der ihnen übertragenen Gewalt Nichts für die Einsetzung einer Staatsregierung thun. Sie fungirten unter dem Kriegsdepartement und bezogen ihre Gehalte aus den Fonds desselben. Sie bildeten einfach die Brücke zum Uebergang von der Rebellion zur Restauration. Und dennoch beriefen sie Conventionen und Legislaturen ein. Noch ist dies nicht Alles, denn die so zusammenberufenen Legislaturen und Conventionen verhandelten unter der Aufsicht der Exekutive über die Bestimmungen, die sie ihren Constitutionen und Ordinanz einzuverleiben hatten, gleichsam als Bedingungen, die ihrer Anerkennung durch den Präsidenten vorangehen mußten. Das ihnen vom Präsidenten für die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen gegebene Versprechen war — in einem Falle direct, in den übrigen somit andeutungsweise — die augenblickliche Zulassung ihrer Senatoren und Repräsentanten im Congreß. Der Charakter dieser Conventionen und Legislaturen war keineswegs geeignet, Vertrauen in ihre Mitglieder einzulösen. Gouverneur Perry von Süd-Carolina löste die Convention in jenem Staate auf, ehe noch der Wink des Präsidenten in Columbia eingetroffen war, daß die Kriegsschuld der Rebellen republiert werden müsse. Als Grund für diese Auflösung gab Herr Perry an, daß die Convention ein „revolutionärer Körper“ gewesen sei. Es läßt sich kein Anzeichen von Loyalität oder Illoyalität unter den Mitgliedern jener Legislaturen und Conventionen finden, mit Ausnahme des Umstandes, daß die meisten derselben um Begnadigung nachsuchten. Einige jener Staaten, die jetzt Repräsentation beanspruchen, weigerten sich, auf die vorgeschriebenen Bedingungen einzugehen.

Die mitgetheilten Dokumente liefern keine zuverlässige Auskunft über die Bestimmungen, die etliche jener Staaten ihren Constitutionen einverleibten, während in keinem einzigen derselben diese sogenannten „amendirten Constitutionen“ dem Volke zur Ratification vorgelegt wurden. In Nord-Carolina allein wurde eine Ordinance zu diesem Zwecke passiert, scheint aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Keine einzige wurde daher ratificirt. Ob wir nun mit dem Präsidenten die Theorie annehmen, daß die alten Constitutionen abgeschafft und zerstört worden, und das Volk „aller bürgerlichen Regierung entthront“ sei — oder ob wir die andere Doktrine adoptiren, daß die Constitutionen nur suspendirt und durch die Unterdrückung der Rebellion wieder in das Leben gerufen wurden, bleibt sich gleich; die neuen Bestimmungen müssen als durchaus ungiltig betrachtet werden, so lange das Volk sie nicht ratificirt. Wenn die Conventionen zu dem einzigen Zwecke einberufen wurden, die Staatsregierungen in Operation zu bringen, so hatten sie weder das Recht, neue Constitutio-

nen zu machen, noch die alten zu amendiren, ohne die Einwilligung des Volkes hierzu zu haben. Auch konnte weder eine Convention, noch eine Legislatur das Fundamentalgesez verändern, ohne erst die Macht dazu erhalten zu haben. Hieraus folgt daher unserer Ansicht nach, daß das Volk eines jeden Staates, dessen Constitution auf diese Art amendirt wurde, vollständig gerechtfertigt wäre, solche unbefugten Machtanmaßungen ganz und gar zu republiciren, und dies jederzeit nach Belieben zu thun.

In Bezug auf die Gesinnung der Bürger in den Insurgentenstaaten und die Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme solcher Maßregeln, wie sie durch den veränderten Stand der Dinge vonnöthen sind, finden wir die Prospekte keineswegs ermutigend, so weit wir aus den uns vom Präsidenten mitgetheilten Dokumenten schließen können, die ihm augenscheinlich zur Basis seiner Politik dienen. Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß die Antisklaverei-Amendements zu der Bundes-Constitution sowohl wie zu den Constitutionen der Staaten nur mit großem Widerstreben adoptirt wurden, während sie in einigen Staaten entweder ignorirt oder geradezu verworfen wurden. Die Sprache sämmtlicher Bestimmungen und Ordinanzn über diesen Gegenstand beläuft sich auf Nichts als ein unwilliges Zugeständniß einer unliebsamen Wahrheit. Was nun die Secessions-Ordinanzn anbelangt, so wurden sie in einigen Fällen für „null und nichtig“ erklärt, in andern dagegen einfach „widerrufen;“ in keinem Falle aber wurde eine Verdammung dieser tödlichen Ketzerei einer Stelle in der neuen Constitution für würdig erachtet.

Wenn nun, wie der Präsident annimmt, diese Insurgentenstaaten zu Ende des Krieges gänzlich ohne Staatenregierungen waren, so möchte es scheinen, daß solche Regierungen erst organisirt werden sollten, ehe man ihnen die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gestattete. Durch langjährige Gewohnheit und zahlreiche Statuten ist die Art und Weise, in der dies geschehen sollte, deutlich constatirt worden. Es sollte unter kompetenter Autorität eine Convention zum Entwurf einer Regierungsform einberufen werden. Gewöhnlich rührt diese Autorität vom Congreß her; doch sind wir in Anbetracht der eigenthümlichen Umstände nicht gewillt, das vom Präsidenten in dieser Hinsicht eingeschlagene Verfahren zu tadeln. Die Convention sollte nach ihrer Versammlung eine Constitution entwerfen und diese dem Volk zur Ratification übergeben. Nachdem dies geschehen, sollte eine Legislatur erwählt werden, um die nothwendigen Geseze zu passiren. Wenn ein auf diese Weise organisirter Staat Repräsentation im Congreß beansprucht, so sollte die Wahl der Repräsentanten durch Geseze vorgesehen sein, und zwar im Einklang mit den Congreßgesezen, die solche Repräsentation reguliren; und der Beweis, daß dieses Verfahren den Gesezen gemäß stattgefunden, sollte dem Congreß unterbreitet werden.

In keinem einzigen Falle wurden diese nothwendigen Präliminarien befolgt. Die einberufenen Conventionen schienen von dem Grundsatz ausgegangen zu sein, daß die republicirten und umgestoßenen Constitutionen noch existirten und von hinreichender Wirksamkeit wären, um die Staaten zu Gliedern der Union zu machen; sie be-

gnügten sich daher mit solchen Amendements, als man ihnen für nothwendig vorgehalten hatte, damit sie sich die Rückkehr zur sofortigen Theilnahme an der Regierung der Vereinigten Staaten sichern könnten. Ohne danach zu fragen, ob das Volk, das sie repräsentirten, die vorgeschlagenen Amendements annehmen würde, ordneten sie augenblicklich Wahlen für Congressmitglieder an, und zwar beinahe in allen Fällen, ehe eine Exekutive erwählt worden war, um die Wahlen anzuberaumen — Letzteres geschah direkt durch die Conventionen. In einem Falle wurde die Wahlordre durch den provisorischen Gouverneur unterzeichnet. Größliche Unstatthaftigkeiten und unverantwortliche Machtanmaßungen zeigten sich in mehreren Fällen, namentlich in Süd-Carolina, dessen Convention, obschon sie von dem provisorischen Gouverneur als ein „revolutionärer Körper“ aufgelöst worden war, sich die Befugniß anmaßte, den Staat in neue Distrikte einzutheilen.

Aus allen diesen Umständen, sowie überhaupt aus der ganzen Masse der vom Präsidenten dem Senat mitgetheilten Dokumente ergibt sich klar und deutlich, daß in keinem einzigen Falle irgend eine andere Erwägung in Betracht kam, als augenblickliche Aufnahme in den Congress zu erhalten — und dies auf die leere Form einer Wahl hin, bei der weder auf die Geseglichkeit des Verfahrens, noch auf den Wunsch des Volkes Rücksicht genommen wurde. In keinem Staate, Tennessee vielleicht ausgenommen, wurde eine Constitution auf gesetzliche Weise adoptirt, und die stattgefundenen Wahlen entbehrten aller und jeder Autorität. Wir mußten daher nothwendigerweise zu dem Schluß gelangen, daß die erwähnten Staaten sich keineswegs in einem Zustand befinden, der ihren Anspruch auf Repräsentation im Congress begründet, wenn nicht alle Regeln, die seit der Gründung der Regierung in solchen Fällen für wesentlich gehalten wurden, gänzlich mißachtet werden sollen.

Ohne Zweifel steht dem Congress das Recht zu, alle Formalitäten bei Seite zu setzen und — in der Hoffnung, daß Zeit und Erfahrung Alles recht machen würden — die südlichen Staaten sofort zur Repräsentation zuzulassen. Ob dies indessen rathsam wäre, hängt von anderen Betrachtungen ab, die wir noch zu besprechen haben. Wir dürfen indessen wohl bemerken, daß die Gründe für einen solchen Schritt von der gewichtigsten Art sein sollten. Es scheint uns durchaus nicht unbillig, vorerst genügende Beweise zu verlangen, daß die constitutionellen Bestimmungen, die der Präsident in erster Instanz für wesentlich hielt, von dem Volke der südlichen Staaten permanent aufrecht erhalten werden, nachdem es zur vollen Theilnahme an der Regierung zugelassen sein wird, und daß es dieselben nach erreichtem Zweck nicht wieder repudiirt. Und hier kommt die Beweisführung den Insurgenten zu, die um Wiedereinfegung in die Rechte und Privilegien nachsuchen, denen sie freiwillig entsagten — nicht dem loyalen Volke der Vereinigten Staaten, das sich niemals direkt oder indirekt derselben zu berauben bemühte. Es sollte unzweideutig dargethan werden, daß sie bereit sind, die Resultate des Krieges ohne Rückhalt anzunehmen, ihre Feindseligkeit gegen die Regierung aufzugeben, mit dem Volke der loyalen Staaten in Frieden und Eintracht zu leben, allen Klassen von Bürgern

gleiche Rechte und Privilegien zu gewähren und sich der republikanischen Idee von Freiheit und Gleichheit gemäß zu benehmen. Sie sollten in ihren Thaten etwas mehr als eine gezwungene Ergebung in eine unvermeidliche Nothwendigkeit zeigen — wenn nicht eine heitere, so doch keine trohige und beleidigende Stimmung. Vor Allem aber sollten sie aller Feindseligkeit gegen die Generalregierung entsagen und die gerechten und billigen Bedingungen annehmen, die diese Regierung im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig erachtet. Ist dies geschehen? Lassen wir die Thatfachen sprechen, wie sie sich aus der eingesammelten Evidenz ergeben.

Skaum war der Krieg beendet, als das Volk dieser Insurgentenstaaten trotzig das Recht beanspruchte, sofort an der Regierung Theil zu nehmen, die es vier Jahre lang mit Waffengewalt zu zerstören suchte. Durch den Präsidenten in den Stand gesetzt und ermutigt, Staatenregierungen zu organisiren, erwählten sie sofort hervorragende Rebellen, unbüßfertig und unbegnadigt, zu Aemtern und Würden, mit höhnischer Umgehung Aller, die eine Anhänglichkeit zur Union bewiesen hatten, und mit besonderer Berücksichtigung solcher Individuen, die der Regierung am anstößigsten waren. Angesichts eines Gesetzes, das einen Eid erfordert, der nothwendigerweise alle solche Männer von Bundesämtern ausschließen würde, erwählten sie mit wenigen Ausnahmen Männer zu Senatoren und Repräsentanten für den Congreß, die sich thatsächlich an der Rebellion betheiligt hatten, und insultirten das Gesetz als unconstitutionell. Es bedarf nur, auf die Erwählung des Vice-Präsidenten der Conföderation in den Senat hinzuweisen, eines Mannes, der seinen eigenen erklärten Ueberzeugungen zuwider das ganze Gewicht seiner anerkannten Fähigkeit und seines großen Einflusses zu Gunsten der Rebellion in die Waagschale geworfen hatte, und der, unbegnadigt und mit diesem Eid vor Augen, die Frechheit hatte, seine Credentialien dem Senat vorzulegen. In anderen Staaten wurden fast ebenso hervorragende und notorische Rebellen erwählt. Ohne die mindeste Spur von Reue, ja sogar trotzig auf das begangene Verbrechen pochend, beharren sie noch immer, wie das Zeugniß des Herrn Stephens und Anderer beweist, auf der verderblichen Doktrine der Secession; erklären, daß sie sich nur der Nothwendigkeit fügten; bestehen einstimmig auf ihren Rechten als Staaten und erklären offen, daß sie sich durchaus keinen Bedingungen unterwerfen wollten, sondern ohne Weiteres die Macht unter der Constitution beanspruchten, die sie noch immer nach Belieben repudiiren zu dürfen glauben.

Gehen wir noch weiter und untersuchen wir Thatfachen, die zu notorisch sind, als daß sie hinweggeleugnet werden könnten, so finden wir, daß die südliche Presse, mit wenigen Ausnahmen (und diese sind meistens Zeitungen, die in letzter Zeit von nördlichen Männern etablirt wurden), mit Schmähungen des nördlichen Volkes und nördlicher Institutionen wimmeln; die Führer der Rebellion vertheidigt; südliche Männer, die der Union treu blieben, verhöhnt und verflucht; mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Haß und die Zwietracht zwischen den beiden Sectionen anfaßt und nährt; den Präsidenten auffordert, seinen Amtseid zu verlegen,

die Regierung mit Waffengewalt zu stürzen und die Vertreter des Volkes von ihren Sitzen im Congress zu vertreiben. Das Banner der Nation wird offen verhöhnt, nicht nur vom unwissenden Pöbel, sondern in öffentlichen Versammlungen; einmal geschah dies bei einem Festessen zu Ehren eines notorischen Rebellen, der seinen Eid verlegt und seine Flagge verrathen hatte. Dasselbe Individuum wurde, ob schon unbegnadigt, in der größten Stadt seines Staates zu einem wichtigen Amte erwählt; dies war denn selbst dem Präsidenten zu arg, und er weigerte sich, ihm zu erlauben, die Pflichten seines Amtes auszuüben. In einem anderen Staate wurde der Obergeneral der Rebellenarmee vom Sprecher des Delegatenhauses öffentlich zum Gouverneur nominirt, und die Nomination ward vom Volke mit Beifallgeschrei begrüßt und von der Presse öffentlich indossirt.

Ferner erfahren wir durch Zeugen von der höchsten Glaubwürdigkeit, die vortreffliche Gelegenheit zur Beobachtung hatten, daß das zur Unterstützung und zum Schutze der befreiten Farbigen und Flüchtlinge etablirte Freedmen's Bureau fast der ganzen Masse der südlichen Bevölkerung anstößig ist, und nur unter militärischem Schutze bestehen und wirken kann. Die Unionismänner im Süden dagegen vertheidigen dasselbe auf das Ernstlichste und erklären einstimmig, daß die farbigen Leute ohne den Schut dieses Bureau nicht für billige Preise arbeiten dürften und kaum in Sicherheit leben könnten. Auch erfahren wir durch diese Zeugen, daß Unionismänner, ob nördlichen oder südlichen Ursprungs, ohne den Schut der Vereinigten Staaten Truppen ihre Heimath verlassen und in der Flucht ihr Heil suchen mußten. Die Gesinnung gegen die emancipirten Farbigen ist in manchen Theilen des Landes, namentlich unter den Rothen und Unwissenden, eine höchst bittere und gehäßige. Dieses tiefgewurzelte Vorurtheil gegen die Farbigen wird von den öffentlichen Journalen eifrig genährt und angefacht, und führt zur Grausamkeit, zur Unterdrückung und selbst zum Morde, während die Lokalbehörden gar Nichts thun, um solchem Unwesen zu steuern. Nirgends zeigt sich eine Bereitwilligkeit, die farbige Race, die mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung ausmacht, auf den Fuß bürgerlicher Gleichheit zu stellen. Zwar gibt es viele Fälle, in denen größere Pflanzler und Männer von der besseren Klasse die Situation annehmen und sich redlich bemühen, einen besseren Zustand der Dinge herbeizuführen, indem sie freien Farbigen einen anständigen Lohn für ihre Arbeit zahlen und denselben eine freundliche Behandlung zu Theil werden lassen; im Allgemeinen aber herrscht eine höchst feindselige Stimmung gegen alle Anhänger der Union, weiße oder schwarze, und diese Feindseligkeit äußert sich nicht selten in einer anstößigen und beleidigenden Weise.

Hinsichtlich der Bereitwilligkeit der südlichen Bürger, den bestehenden Gesetzen gemäß ihren Antheil an der Nationalschuld zu bezahlen, geht aus den Zeugenausagen hervor, daß die von den Vereinigten Staaten ausgeschriebenen Taxen nur unter Zwang und mit großem Widerstreben bezahlt werden, während die Ansicht ziemlich verbreitet ist, daß die Regierung für die emancipirten Sklaven und das während des Krieges zerstörte Eigenthum eine angemessene Entschädigung leisten werde. In Be-

treff dieses Punktes kommt das Zeugniß von Offizieren der Unionsarmee, Offizieren der Rebellenarmee, Unionsmännern der südlichen Staaten und offenkundigen Secessionisten; und fast alle stimmen in der Ansicht überein, daß das Volk der Insurgentenstaaten die Nationalschuld repudiiren würde, wenn Aussicht auf Erfolg vorhanden wäre.

Zwar ist nun unter den leitenden Männern des Südens kaum noch eine Hoffnung oder ein Wunsch vorhanden, in der Zukunft einen neuen Secessionsversuch zu machen; allein sehr vielen Zeugen zufolge — worunter A. H. Stephens, der als gute Autorität über diesen Punkt zu betrachten ist — gibt es eine ziemlich allgemein verbreitete Ansicht, welche das gesetzliche Recht zur Secession vertheidigt, und die Doctrin behauptet, daß die erste Treue des Volkes seinem resp. Staate, und nicht den Vereinigten Staaten zukomme. Diese Ansicht herrscht überall unter den hervorragenden Männern sowohl, wie unter den Massen, ausgenommen in den nördlichen Counties von Alabama und den östlichen von Tennessee.

Der Beweis, daß eine intensive Feindseligkeit gegen die Bundesautorität und eine ebenso intensive Liebe zur sogenannten Conföderation vorherrscht, ist unumstößlich. Während zwar Alle bereit sind, sich — wenigstens für die Gegenwart — der Bundesautorität zu unterwerfen, ist das herrschende Motiv, der Vortheile theilhaftig zu werden, die ihnen aus einer Repräsentation im Congreß entspringen würden. Offiziere der Unionsarmee auf ihren Posten und nördliche Männer, die in Geschäften nach dem Süden gehen, werden im Allgemeinen gehaßt und verfolgt. Südliche Männer, welche der Union treu blieben, sind ihres Lebens kaum sicher. An einigen Orten wurden gerichtliche Klagen gegen Unionsoffiziere eingeleitet wegen Handlungen, die sie in der Ausübung ihrer Amtspflicht begingen, und ähnliche Verfolgungen drohen anderwärts, sobald die Ver. St. Truppen zurückgezogen würden. Alle diese Demonstrationen zeigen einen Zustand der Gesinnung an, gegen den man sich nothwendigerweise sicher stellen muß.

Alle Zeugnisse stimmen darin mit einander überein, daß das Volk der Insurgentenstaaten nach dem Zusammensturz der Conföderation bereit war, sich ohne Bedingungen zu unterwerfen. Nachdem sie an das Tribunal der Waffen appellirt hatten, blieb ihnen keine Hoffnung mehr; höchstens konnten sie von der Großmuth der Oberer die Schonung ihres Lebens und vielleicht auch ihres Eigenthums erwarten. Unglücklicherweise aber hatten die allzu liberale Begnadigung hervorragender Rebellen, sowie die übergroße Güte und Persönlichkeit, die der Präsident an den Tag legte, und auch von der nördlichen Presse zu stark zur Schau getragen wurde, die Wirkung, ganze Staaten der begangenen Verbrechen uneingedenk, gegen die Bundesregierung trotzig, und ihrer Pflichten als Bürger unbekümmert zu machen. Sie kamen den versöhnlichen Maßregeln der Regierung auch nicht einmal halbwegs entgegen. Die unter solchen Umständen an den Tag gelegte Bitterkeit und Gehässigkeit hat in der ganzen Weltgeschichte nicht ihres Gleichen. Als Lohn für unsere Milde erhalten wir eine höhnische Verleugnung unserer Autorität. Als Lohn für

unser wohlwollendes Bemühen, die brüderlichen Beziehungen wieder herzustellen, bieten sie uns nur eine trostige Forderung längst verlорener Rechte und Privilegien. Das Verbrechen, das wir bestrafen, wird als eine Tugend paradiert; und die Prinzipien einer republikanischen Regierung, die wir mit so furchtbaren Kosten vertheiligten, werden als ungerecht und tyrannisch verschmäht.

Wenn wir fernerhin in Betracht ziehen, daß der Präsident zwar den Frieden erklärte, es aber bis auf den heutigen Tag noch nicht für sicher hielt, den Habeas Corpus Writ herzustellen, die Insurgentenstaaten des Kriegsgesetzes zu entheben, oder von vielen Orten die Truppen zurückzuziehen — wenn wir bedenken, daß der General-Lieutenant eine Vermehrung der Armee zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutze loyaler Bürger im Süden für unerläßlich hält, so möchte der Beweis, daß im ganzen Süden eine der Union feindliche und der Regierung gefährliche Stimmung vorherrscht, überwältigend scheinen.

Mit solcher Evidenz vor unsern Augen ist es unsere Meinung:

1. Daß die Insurgentenstaaten zu Ende des Krieges disorganisirte Communen ohne Regierungen, Constitutionen oder andere Formen waren, kraft deren zwischen ihnen und der Bundesregierung legale politische Beziehungen existiren konnten.

2. Daß man dem Congreß nicht zumuthen kann, die in disorganisirten Communen stattgehabten Wahlen von Repräsentanten anzuerkennen, die der Natur der Sache nach nicht im Stande waren, ihren Anspruch auf Repräsentation längst bestehenden und altherkömmlichen Regeln gemäß geltend zu machen.

3. Daß der Congreß kein Recht hat, solchen Communen eine Bethheiligung an der Regierung des Landes zuzugestehen, ohne erst für solche constitutionelle und andere Garantien zu sorgen, wie sie erforderlich sind, um allen Bürgern der Republik ihre bürgerlichen Rechte zu sichern; sowie eine gerechte und gleichmäßige Repräsentation; Schutz gegen Ansprüche, die sich auf Rebellion und Verbrechen begründen; Wiedereinsetzung in das Stimmrecht für Diejenigen, die keinen thätigen Antheil an der Rebellion hatten, und endlich den Ausschluß hervorragender Rebellen von öffentlichen Aemtern.

Wir sind wohl kaum zu entschuldigen, wenn wir diesen Bericht weiter ausdehnen; da indessen unmittelbare und unbedingte Repräsentation der Insurgentenstaaten als eine Rechtsache verlangt wird, und da man Aufschub und Zögern als höchst ungerecht und tyrannisch sowohl wie unpolitisch und unklug verdammt, so ist es vielleicht gerathen, die Aufmerksamkeit des Congresses wiederum auf etliche notorische Thatfachen, sowie auf die hierauf anwendbaren Prinzipien des öffentlichen Rechtes hinzuweisen, damit die Statthastigkeit oder Unstatthastigkeit jenes Anspruchs um so leichter erwogen und entschieden werden könne.

Der Staat Tennessee nimmt eine von sämmtlichen andern Insurgentenstaaten abgesonderte und verschiedene Position ein und war der Gegenstand eines separaten Berichtes, den wir absichtlich unberührt ließen. Ob es dem Congreß rathsam scheinen mag, jenen Staat zum Gegenstand besonderer Action zu machen, oder ihn mit

allen übrigen in dieselbe Kategorie einzuschließen, insofern es die Auserlegung vorangehender Bedingungen anbelangt — hierüber haben wir weder zu beschließen, noch zu raten.

Um zu ermitteln, ob irgend einer der sogenannten Conföderirten Staaten „zur Repräsentation in beiden Häusern des Congresses berechtigt ist,“ handelt es sich hauptsächlich darum, ob es in irgend einem derselben Constituenten gibt, die zur Vertretung im Congress qualifizirt sind. Die Frage, inwiefern die Personen die Sitze im Congress beanspruchen, die Credentialien besitzen, durch die sie in den Stand gesetzt würden, einen qualifizirten Körper von Constituenten zu vertreten, kommt der Erwägung eines jeden Hauses einzeln zu, nachdem die Präliminarfrage zur schließlichen Erledigung gekommen sein wird.

Wir wollen nun in möglichster Kürze die allgemeinen Thatfachen und Prinzipien wiederholen, die sich auf sämmtliche Staaten beziehen, welche an der Rebellion theilhaftig waren.

1. Die Sitze der Senatoren und Repräsentanten aus den sogenannten Conföderirten Staaten wurden im Jahre 1861 während der zweiten Sitzung des 36. Congresses vakant, und zwar durch den freiwilligen Rücktritt der Incumbenten, mit der Sanction und auf Befehl der Legislaturen oder Conventionen ihrer resp. Staaten. Dies geschah als ein feindseliger Akt gegen die Constitution und die Regierung der Vereinigten Staaten, mit der erklärten Absicht, dieselben durch die Gründung einer südlichen Conföderation zu stürzen.

Diesem Akt der Feindseligkeit folgte rasch die Organisation dieser Staaten zu einer Conföderation, welche zu Land und zur See Krieg gegen die Vereinigten Staaten führten. Dieser Krieg dauerte mehr als vier Jahre, während welcher Zeit die Rebellenarmeen die Nationalhauptstadt belagerten, Invasionen in den loyalen Staaten machten, Städte und Dörfer verbrannten, loyale Bürger beraubten, mehr als 250,000 loyale Soldaten tödteten und der Nation eine Schuldenlast von nicht weniger als \$3,500,000,000 aufbürdeten, wovon sieben oder achthundert Millionen bereits bezahlt wurden. Von der Zeit an, als diese Conföderirten Staaten ihre Vertreter aus dem Congress zurückberiefen und Krieg gegen die Vereinigten Staaten führten, war die große Masse ihrer Bürger Insurgenten, Rebellen und Verräther, und Alle standen in politischer, legaler und praktischer Beziehung den Vereinigten Staaten feindlich gegenüber. Diese Position ist durch Congressakten und gerichtliche Entscheidungen etablirt und wurde wiederholt vom Präsidenten in öffentlichen Proklamationen, Dokumenten und Reden anerkannt.

2. Die auf diese Art verbündeten Staaten setzten den Krieg gegen die Vereinigten Staaten bis zum Letzten fort und hörten erst auf, als alle ihre Armeen gefangen, ihre militärische Macht zerstört, ihre Civilbeamten verhaftet oder entflohen, sämmtliche Spuren von Conföderations- oder Staatenregierungen verwischt, ihr Gebiet von Bundesarmeen besetzt und ihre Bürger zu Kriegsgefangenen geworden waren, die sich dem Völkerrecht gemäß der Willkür der Eroberer zu fügen hatten.

Diese Position wurde ebenfalls durch gerichtliche Entscheidungen dargethan und vom Präsidenten in öffentlichen Proklamationen, Dokumenten und Reden anerkannt.

3. Da sie ihrer Repräsentation im Congreß freiwillig zu dem criminellen Zwecke entsagten, die Bundesunion zu zerstören, und da sie sich durch Kriegsführung zu offenen Feinden machten, so haben sie kein Recht, sich über ihren temporären Ausschluß vom Congreß zu beklagen. Im Gegentheil, da sie sich ihres Repräsentationsrechtes freiwillig begaben und sich durch ihr Verbrechen zur Theilnahme an der Regierung disqualifizirten, so kommt es ihnen jetzt zu, vor ihrer Wiedereinsetzung in ihre frühere Position zu beweisen, daß sie qualifizirt sind, ihre Beziehungen zur Bundesregierung wieder aufzunehmen.

Um dies zu thun, müssen sie beweisen, daß sie mit der Einwilligung des Volkes und im Einklang mit der Constitution und den Gesetzen der Vereinigten Staaten republikanische Regierungen etablirt haben; daß alle feindseligen Absichten eingestellt sind; auch sollten sie hinreichende Garantien gegen künftigen Verrath und Rebellion geben — Garantien, welche der Regierung, gegen welche sie rebellirten und durch welche sie unterworfen wurden — genügend erscheinen mögen.

4. Da sie durch Verrath, Rücktritt vom Congreß, flagrante Rebellion und Krieg aller ihrer bürgerlichen und politischen Rechte und Privilegien unter der Bundesconstitution verlustig gingen, so können sie nur mit der Erlaubniß und Autorität jener constitutionellen Macht, gegen die sie rebellirten und durch die sie unterworfen wurden, wieder in ihre frühere Position eingesetzt werden.

5. Diese rebellischen Feinde wurden durch das Volk der Vereinigten Staaten unterworfen, das durch sämtliche co-ordinirten Zweige der Regierung und nicht durch die Exekutive allein handelt. Der Präsident ist nicht so mit der Macht des Eroberers bekleidet, daß er nach Belieben die Bedingungen der Restauration reguliren und besiegten Rebellen und Verräthern Repräsentation im Congreß verleihen kann. Ebenso wenig steht es ihm zu, auf irgend eine Weise die Feinde der Regierung zu qualifiziren, die gesetzgebende Gewalt derselben auszuüben. Die Autorität, Rebellen wieder in die politische Gewalt der Bundesregierung einzusetzen, kann nur mit der Uebereinstimmung sämtlicher Departements ausgeübt werden, die mit politischer Macht bekleidet sind, und deshalb sind die verschiedenen Proklamationen des Präsidenten nicht so zu verstehen, als ob sie sich über die erklärten Zwecke hinauserstreckten, sondern einfach als provisorische Erlaubniß des Oberbefehlshabers der Armee, gewisse Akte zu vollziehen, über deren Giltigkeit die constitutionelle Regierung, und nicht die Exekutive allein zu entscheiden hat.

6. Die dem Congreß vorliegende Frage ist daher, ob unterworfenen Rebellen das Recht zugestanden werden soll, nach Belieben und auf ihre eigenen Bedingungen hin Gesetze für ihre Besieger machen zu helfen; ob unterworfenen Rebellen ihre Operationsbasis vom Schlachtfeld, auf welchem sie besiegt und gedemüthigt wurden, nach den Hallen des Congresses verlegen und sich durch ihre Repräsentanten der Regierung bemächtigen sollen, deren Zerstörung sie durch Waffengewalt herbeizuführen

suchten; ob die Schatzkammer der Nation, die Armee, die Marine, die Forts und Zeughäuser, die ganze Civil-Administration, der Nationalkredit, die Pensionäre, die Wittwen und Waisen der gefallenen Vaterlandsverteidiger, die Ehre, der Frieden und die Sicherheit des Landes der Obhut unserer Feinde anvertraut werden sollen, und das Alles ohne Zögern und ohne solche Bedingungen, die nach der Ansicht des Congresses für die künftige Sicherheit des Landes und seiner Institutionen unerlässlich sind.

7. Die Geschichte der Menschheit hat kein Exempel solcher Thorheit und Verblendung aufzuweisen. Der Instinkt der Selbsterhaltung protestirt dagegen. Eine Uebergabe Grant's an Lee, oder Sherman's an Johnston wäre bei Weitem nicht so unheilvoll gewesen, denn neue Armeen hätten auf die Beine gebracht, neue Schlachten geschlagen und die Regierung gerettet werden können. Die „Kein-Zwang-Politik,“ die unter dem Vorwand, Blutvergießen zu vermeiden, der Rebellion gestattete, sich zu organisiren und zu gigantischen Proportionen anzuwachsen, würde an Infamie von der beispiellosen Niedertracht übertroffen, die sich jetzt in den Hallen des Congresses Denen unterwerfen wollte, die vor Kurzem noch in Rebellion standen, ehe geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden konnten, um für die Sicherheit und Existenz der Nation zu sorgen.

8. Wie bereits in diesem Berichte und in den mitgetheilten Zeugenaussagen gezeigt wurde, liegt kein Beweis vor, daß es in irgend einem der sogenannten Conföderirten Staaten — Tennessee vielleicht ausgenommen — Constituenten giebt, die qualifizirt sind, Senatoren und Repräsentanten für den Congress zu erwählen. Keine Staatsconstitution oder Amendement zu einer solchen hat die Sanction des Volkes erhalten. Alle sogenannte Legislation der Staatsconventionen und Legislaturen fand unter militärischer Dictation statt. Wenn der Präsident nach Willkür und auf eigene Autorität hin, sei es als Oberbefehlshaber der Armee oder als Chef der Exekutive, Personen qualifiziren kann, um Senatoren und Repräsentanten zu erwählen, oder wenn er Anderen Vollmacht zur Erwählung solcher erteilen darf, so controllirt er damit praktisch die Organisation des legislativen Departements. Die constitutionelle Regierungsform ist damit praktisch zerstört, und ihre Gewalt geht in der Exekutive auf. Während wir nun keinen Augenblick dem Präsidenten solche Absichten unterschreiben, sondern ihn gerne die patriotischsten Motive einräumen, können wir nicht umhin, mit Besorgniß auf einen Präcedenzfall zu blicken, welcher der Republik mit so furchtbarer Gefahr droht.

9. Die Nothwendigkeit, angemessene Garantien für die Zukunft zu erzwingen, ehe man die Insurgentenstaaten mit der Theilnahme an der Regierung betrauen darf, geht aus der noch allenthalben in der eroberten Section bestehenden Feindseligkeit gegen die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten deutlich hervor, wie durch die Angaben vieler Zeugen und durch authentische Thatfachen unwiderlegbar dargethan ist.

10. Wir gelangten daher zu dem Schlusse, daß die sogenannten Conföderirten

Staaten gegenwärtig nicht zur Repräsentation im Congreß der Vereinigten Staaten berechtigt sind; daß, ehe man ihnen solche Repräsentation zugesteht, hinreichende Garantien für künftige Sicherheit verlangt werden sollten; daß diese nur durch solche Veränderungen des organischen Gesetzes zu erzielen sind, die sämtliche Rechte und Privilegien aller Bürger in allen Theilen der Republik feststellen; — die Repräsentation auf eine gerechte Basis begründen, den Verrath brandmarken und das loyale Volk gegen künftige Ansprüche von Entschädigungen für emanzipirte Sklaven und andere durch den Krieg verursachte Verluste zu schützen, sowie auch dem Congreß ausdrücklich Macht verleihen, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke legen wir einen gemeinsamen Beschluß vor, enthaltend ein Amendement zu der Constitution der Vereinigten Staaten, und zwei Bills, um solchem Amendement Wirksamkeit zu verleihen.

Ehe wir diesen Bericht schließen, erlauben wir uns die Bemerkung, daß die von uns vorgelegten spezifischen Anempfehlungen das Resultat gegenseitiger Concessionen nach langer und reiflicher Vergleichung widerstrebender Ansichten sind. Es stand nicht zu erwarten, daß bei einer Frage von solchem Umfang, von so ungemeiner Bedeutung für die Zukunft der Republik, Alle die gleiche Meinung hegen würden. Der Unvollkommenheit des Schema's wohlbewußt, übergeben wir dasselbe dem Congreß als das beste, worüber wir uns verständigen konnten, in der Hoffnung, daß diese Unvollkommenheit beseitigt und die Lücken durch legislative Weisheit ausgefüllt werden möchten, und daß es nach seiner endlichen Annahme dazu beitragen werde, Frieden und Harmonie im ganzen Lande wiederherzustellen und unseren republikanischen Institutionen ein stabileres Fundament zu verleihen.

W. P. Fessenden.

James W. Grimes.

Ira Harris.

J. M. Howard.

Geo. S. Williams.

Thaddeus Stevens.

Justin L. Morrill.

John A. Bingham.

Roscoe Conkling.

George S. Boutwell.

Gesamt-Beschluß,

enthaltend einen Vorschlag zu einem Amendement zur Constitution der Vereinigten Staaten, passiert im Congreß am 13. Juni 1866.

Beschlossen durch den Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, im Congreß versammelt (unter Beistimmung zweier Drittel beider Häuser,) daß folgender Artikel den Legislaturen der einzelnen Staaten als Amendement zur Constitution der Vereinigten Staaten vorgeschlagen werde, welches Amendement, wenn von drei Viertel besagter Legislaturen ratifizirt, als ein Theil der Constitution gelten soll, nämlich:

Artikel —.

§ 1. Sämmtliche in den Vereinigten Staaten geborene und naturalisirte und der Jurisdiction derselben unterworfenen Personen sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in welchem sie wohnhaft sind. Kein Staat soll Gesetze machen oder in Ausführung bringen, welche die Rechte und Immunitäten der Bürger der Vereinigten Staaten verkürzen; auch soll kein Staat irgend einen Bürger ohne gesetzliches Verfahren seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums berauben, noch irgend einer Person innerhalb seiner Jurisdiction den gleichmäßigen Schutz der Gesetze verweigern.

§ 2. Repräsentanten sollen unter den einzelnen Staaten je nach ihrer respectiven Volkszahl apportionirt werden, wobei die ganze Anzahl der Personen im Staate gezählt werden soll, mit Ausschluß der nicht taxirten Indianer. Wenn aber das Stimmrecht bei irgend einer Wahl von Elektoren für einen Präsidenten und Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten, Congreßmitglieder, Executiv- und Justizbeamten eines Staates, oder Mitglieder der Legislatur desselben irgend einem männlichen Bewohner desselben, der einundzwanzig Jahre alt und ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, versüßt oder auf irgend eine Weise verkümmert wird — es sei denn wegen Theilnahme an der Rebellion oder irgend eines andern Verbrechens — so soll die Repräsentationsbasis eines solchen Staates reduzirt werden, und zwar im Verhältniß solcher männlicher Bürger zur Gesamtzahl aller männlichen Bürger von einundzwanzig Jahren in solchem Staate.

§ 3. Keine Person soll ein Senator oder Repräsentant im Congreß, oder Elektor für einen Präsidenten oder Vice-Präsidenten sein, oder irgend ein bürgerliches oder militärisches Amt unter den Vereinigten Staaten oder unter irgend einem Staate halten, nachdem solche Person dereinst als Mitglied des Congresses, als Beamter der Vereinigten Staaten, als Mitglied einer Staatslegislatur, oder als Executiv- oder Justizbeamter irgend eines Staates den Eid leistete, die Constitution der Vereinigten Staaten zu unterstützen, und sich dann an der Insurrection oder Rebellion gegen dieselben betheiligte, oder ihren Feinden Hülfe und Vorschub leisteten. Doch mag der Congreß durch eine Zweidrittel-Majorität in jedem Hause solches Hinderniß entfernen.

§ 4. Die Validität der gesetzlich autorisirten öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten, einschließlich der Schulden für die Bezahlung der Pensionen und Bounties für Dienste zur Unterdrückung der Insurrection oder Rebellion soll nicht angefochten werden. Dagegen aber soll es weder den Vereinigten Staaten, noch irgend einem Staate gestattet sein, irgend eine Schuld oder Obligation zu bezahlen, die zur Unterstützung der Insurrection oder Rebellion gegen die Vereinigten Staaten eingegangen wurde; noch irgend einen Anspruch für den Verlust oder die Emanzipation irgend eines Sklaven. Alle solche Schulden, Obligationen und Ansprüche sollen ungesetzlich, null und nichtig sein.

§ 5. Der Congress soll die Macht haben, durch geeignete Legislation die Bestimmungen dieses Artikels zur Ausführung zu bringen

Die beiden von der Committee berichteten Bills.

Eine Bill, um die Restoration der vor Kurzem in Rebellion gestandenen Staaten zu ihren vollen politischen Rechten anzubahnen.

S i n t e m a l e n es zweckmäßig ist, daß die vor Kurzem in Rebellion gestandenen Staaten sobald es mit dem künftigen Frieden und der Sicherheit der Union vereinbar ist, wieder zu ihrer vollen Theilnahme an allen politischen Rechten zugelassen werden — u n d s i n t e m a l e n der Congress mittelst eines Gesamtbeschlusses als Amendement zur Constitution der Vereinigten Staaten einen Artikel in folgenden Worten: (der Artikel war hier eingeschlossen) den Legislaturen der einzelnen Staaten zur Ratification vorschlug; deshalb

Sei es beschlossen, daß sobald das obige Amendement ein Theil der Constitution ist, und irgend ein Staat, der vor Kurzem in Rebellion stand, dasselbe ratifizirt und seine Constitution und Gesetze im Einklang damit modifizirt hat, die Senatoren und Repräsentanten eines solchen Staates, wenn sie rechtmäßig erwählt und qualifizirt sind und die vorgeschriebenen Amtseide geleistet haben, in den Congress zugelassen werden mögen.

Z w e i t e n s: Und sei es ferner beschlossen, daß wenn irgend ein Staat, der vor Kurzem in Rebellion gestanden, das obige Amendement zur Constitution ratifizirt hat, irgend ein Theil der direkten Taxe unter der Akte vom 5. August 1861, der in solchem Staate noch unbezahlt ist, von solchem Staate übernommen und bezahlt werden mag; und die Bezahlung mag auf genügende Sicherheiten von solchem Staat, die dem Schatzamtssekretär der Vereinigten Staaten zu leisten sind, auf eine Periode von nicht länger als zehn Jahren von und nach der Annahme dieser Akte hin verschoben werden.

Eine Bill, worin gewisse Personen für unwählbar zu Aemtern unter der Regierung der Vereinigten Staaten erklärt werden.

Sei es beschlossen zc., daß keine Person zu irgend einem Amte unter der Regierung der Vereinigten Staaten wählbar sein soll, die zu irgend einer der folgenden Klassen gehört, nämlich:

1. Der Präsident und Vice-Präsident der sogenannten Conföderirten Staaten von Amerika, und die Departements-Chefs derselben.

2. Diejenigen, welche in anderen Ländern als Agenten der sogenannten Conföderirten Staaten von Amerika fungirten.

3. Departements-Chefs der Vereinigten Staaten; Offiziere der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten, und alle Personen, die auf den Militär- und Marineschulen der Vereinigten Staaten erzogen wurden; Richter an den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten; Mitglieder beider Häuser des sechsunddreißigsten Congresses der Vereinigten Staaten — wenn solche Personen der Rebellion Hülfe und Vorschub leisteten.

4. Diejenigen, welche als Offiziere der sogenannten Conföderirten Staaten von Amerika fungirten, über den Grad eines Oberst in der Armee, oder Schiffmeisters in der Marine; sowie jede Person, die als Gouverneur eines der sogenannten Conföderirten Staaten der Rebellion Hülfe und Vorschub leistete.

5. Diejenigen, welche Offiziere, Soldaten oder Matrosen der Armee oder Flotte der Vereinigten Staaten, die während des Krieges in Gefangenschaft geriethen, anders behandelten, als es Kriegsgefangenen gesetzlich zukommt.

LIBRARY OF CONGRESS



0 013 789 932 2



LIBRARY OF CONGRESS



0 013 789 932 2

